

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESTHEATERVERBAND

DVR: 0063045
GZ. 325/93

15/SN-284/ME XVIII
A-1010 Wien
Goethegasse 1
Telefon 514 44-0
Telex 1-132930 bthgs
Telefax 514 44-2625/Pressestelle
Telefax 514 44-2969/Kartenvertrieb

Sachbearbeiter:
Hr. Mag. Anders
Klappe: 2706

An das
Bundeskanzleramt
Sektion II

Ballhausplatz 2
A-1014 Wien

11. MRZ. 1993

15. März 1993

März 1993

Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst; Begut-
achtungsverfahren; GZ 920.800/0-II/A/6/a/93, so-
wie GZ 920.800/3-II/A/6/a/93.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundestheaterverband übermittelt in der Beilage die unter einem an das Präsidium des Nationalrates gerichtete Stellungnahme zur Pensionsreform im öffentlichen Dienst zur gefälligen Kenntnisnahme.

Was die Frage einer Abfertigung für Beamte anlangt, vertritt der Österreichische Bundestheaterverband die Ansicht, daß der Zweck dieser Maßnahme, nämlich Beamte länger im Dienststand zu halten, durchaus erreicht werden könnte.

Mit den besten Grüßen

Österreichischer Bundestheaterverband
Generalsekretär Dr. Georg Springer

Beilage

ÖSTERREICHISCHER
BUNDESTHEATERVERBAND
DVR: 0063045
GZ. 325/93

A-1010 Wien
Goethegasse 1
Telefon 514 44-0
Telex 1-132930 bthgs
Telefax 514 44-2625/Pressestelle
Telefax 514 44-2969/Kartenvertrieb

Sachbearbeiter:
Hr. Mag. Anders
Klappe: 2706

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

A-1010 Wien

16. März 1993

Betrifft: Pensionsreform im öffentlichen Dienst; Begut-
achtungsverfahren; GZ 920.800/0-II/A/6/a/93, so-
wie GZ 920.800/3-II/A/6/a/93.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Bundestheaterverband nimmt zu dem im Betreff angeführten Geset-
zesentwurf (Pensionsreform - Novelle) wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1.7. 1993).

Zu Z 1: Gemäß § 5 (1) der vorliegenden Novelle besteht der ruhegenußfähige Monats-
bezug unter anderem aus dem Gehalt, das der Beamte im Zeitpunkt seines Ausschei-
dens aus dem Dienststand bezieht.

Durch den Wegfall des bisherigen Abs. 2 dieser Bestimmung stellt sich die Frage, ob
nunmehr auch für den Beamten, der unmittelbar nach Zurücklegung von zwei Jahren in
einer Gehaltsstufe zum nächstfolgenden Monatsersten in den Ruhestand übertritt bzw.
versetzt wird, als Ruhegenußermittlungsgrundlage ebenfalls noch das Gehalt dieser Ge-
haltsstufe gelten soll, oder bereits die nächste Gehaltsstufe zugrunde zu legen ist. Als
Beispiel sei jener Fall angeführt, in dem der Beamte mit Vorrückungstichtag 1. Juli nach
Vollendung einer zweijährigen Dienstzeit in dieser Gehaltsstufe (30. Juni) zum darauffol-
genden 1. Juli pensioniert wird.

Zu Z 11: Da § 9 nicht verändert wird, könnte die Zitierung im § 65 Abs. 1 entfallen.

Zu Artikel II (Änderung des Pensionsgesetzes 1965 mit 1. 1. 1995).

Zu Z 1: In § 15 Abs. 2 Z 1 erscheint jene Variante regelungsbedürftig, bei der die Witwe
(der Witwer) in der gesetzlichen Pensionsversicherung nicht versichert ist, aber aufgrund
einer früheren Beschäftigung eine Anwartschaft in der gesetzlichen Pensionsversiche-
rung erworben hat.

§ 15 Abs. 2 Z 3 sollte nach Ansicht des Österr. Bundestheaterverbandes um jenen Fall
ergänzt werden, daß die Witwe (der Witwer) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis
eine Anwartschaft auf Bundespension erworben hat (z. B. nach dem Bundestheater-
pensionsgesetz).

- 2 -

Zu Artikel X (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes).

In Artikel X müßte entsprechend der Vorgangsweise zum PG 1965 die Streichung des § 5 Abs. 3 Bundestheaterpensionsgesetz vorgenommen werden (Anrechnung noch nicht erreichter Vorrückungen).

Zu Z 4: Da im Besoldungsrecht der Bundestheaterbediensteten im Gegensatz zu § 12 PG 1965 keine Bestimmungen über eine Ruhegenußzulage, Versorgungsgenußzulage und Aktivzulage vorgesehen sind, erscheint die Z 1 des § 8 a entbehrlich.

Zu Z 5: Nach den Berechnungen des Österr. Bundestheaterverbandes ergeben sich folgende Pensionsbeiträge für Bundestheaterbedienstete mit Auftrittshonorar (§ 10 Abs. 3):

§ 10 Abs. 3 Z 1: in den Fällen des Abs. 2 Z 1 2,85 %,

$$(12,81 : 5,25 \times 14 : 12 = 2,85).$$

Der Wert 12,81 ist hiebei der Pensionsbeitrag für Ballettmitglieder, Bläser und Solosänger, 5,25 ergibt sich aus § 5 Abs. 7 Bundestheaterpensionsgesetz der bestimmt, daß 42 Auftritte in einem Spieljahr acht Monaten gleichzustellen sind und als Dienstbezug das 5,25fache des durchschnittlichen Auftrittshonorars in dieser Zeit anzusehen ist. Dadurch, daß die Bundestheaterbediensteten mit Auftrittshonorar keine Sonderzahlungen erhalten, die Pensionszahlungen jedoch 14 mal jährlich geleistet werden, ergibt sich schließlich der Wert 2,85.

§ 10 Abs. 3 Z 2: in den Fällen des Abs. 2 Z 2 2,28 %,

des sich nach § 5 Abs. 6 und 7 ergebenden Betrages für je 5,7 Tage der gemäß § 7 Abs. 4 bis 6 in einem Spieljahr für die Bemessung des Ruhegenusses angerechneten Dienstzeit.

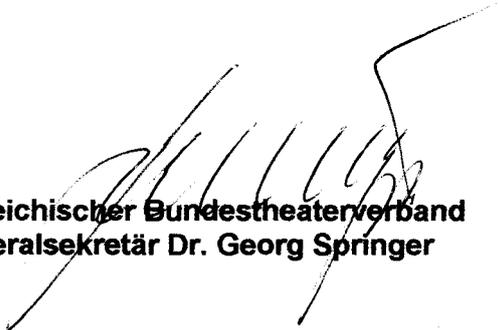
$$(10,25 : 5,25 \times 14 : 12 = 2,28)$$

Zu Artikel XV (Aufhebung von pensionsrechtlichen Übergangs- und Auslegungsbestimmungen).

Zu P 1: Die 4. Pensionsgesetz-Novelle (BGBl.Nr. 320/73) weist keinen Artikel IV auf. BGBl. Nr. 321/73 ist die 5. Novelle zur Bundesforste-Dienstordnung.

Im übrigen teilt der Österreichische Bundestheaterverband mit, daß vom ho. Rechtsstandpunkt keinerlei Bedenken gegen den im Betreff angeführten Nachtrag zum Begutachtungsverfahren (Teilentwurf) bestehen.

Mit den besten Grüßen


Österreichischer Bundestheaterverband
Generalsekretär Dr. Georg Springer